OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602037/2/Py/JL

Datum: Linz, 7. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau R M S, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Juni 2017, GZ: VerkR96-45513-2016, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 34,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Juni 2017, GZ: VerkR96-45513-2016, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) eine Geldstrafe in Höhe von 170,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 48 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 17,00 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sehr geehrte Frau S!

Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Sie wurden mit Schreiben der BH Linz-Land vom 07.03.2017, zugestellt am 14.03.2017, als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 24.09.2016 um 16.11 Uhr in Enns, auf der B 309 bei km 3.724 Richtung Enns gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass im gegenständlichen Fall unstrittig ist, dass die Beschuldigte der Behörde nicht bekannt gegeben habe, wer das Fahrzeug zum in der Lenkererhebung vom 07. März 2017 angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort gelenkt hat. Für die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist nicht von Belang, ob die Beschuldigte das Fahrzeug zu dem in der Lenkererhebung angefragten Zeitpunkt sowie am angegebenen Ort tatsächlich selbst gelenkt hat, sie also Täterin des betreffenden Grunddelikts, nämlich der Geschwindigkeitsüberschreitung ist. Entscheidend für die Strafbarkeit nach § 103 Abs. 2 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 KFG ist einzig und allein die Tatsache, dass sie der Behörde die Lenkerauskunft nicht (bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig) erteilt hat.

Zur verhängten Strafhöhe führt die belangte Behörde aus, dass als strafmildernd die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet wurde, straferschwerende Umstände seien nicht zu Tage getreten.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 10. Juli 2017. Darin wird vorgebracht, dass es nicht den Tatsachen entspreche, dass die Bf der Befragung zur Lenkerermittlung nicht nachgekommen sei. Vielmehr habe sie am 14. März 2017 mit dem Rückantwort-Formular mitgeteilt, dass ihr

niemand bekannt ist, der mit ihrem Fahrzeug zum besagten Zeitpunkt in Österreich unterwegs war und auf dem beigefügten Foto niemand erkennbar ist. Es sei ihr daher nicht möglich der Aufforderung nach Fahrerauskunft nachzukommen.

3. Mit Schreiben vom 02. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal im Straferkenntnis eine 500,00 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Bf trotz ausdrücklichem Hinweis im angefochtenen Bescheid die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragte (§ 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen x (D) hat am 24. September 2016 um 16:11 Uhr in der Gemeinde Enns, B 309 bei km 3.724 in Fahrtrichtung Enns die dort zulässige Geschwindigkeit in Höhe von 100 km/h um 40 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen.

Die Bf war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des angeführten Kraftfahrzeuges.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 07. März 2017, GZ: VerkR96-45513-2016 wurde die Bf als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, PKW, aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens der belangten Behörde mitzuteilen, wer das angeführte Fahrzeug am 24.09.2016 um 16:11 Uhr in der Gemeinde Enns, Landesstraße Freiland, Nr. 309 bei km 3.724 in Fahrtrichtung Enns gelenkt/verwendet bzw. zuletzt vor diesem Zeitpunkt am Tatort abgestellt hat oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. Das Schreiben enthielt zudem den Hinweis, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstücks) trägt.

Innerhalb der von der belangten Behörde im Schreiben gesetzten Frist langte bei dieser dazu keine Rückantwort ein.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, aus dem ersichtlich ist, dass innerhalb der von der belangten Behörde im Aufforderungsschreiben vom 07. März 2017 gesetzten Frist von 2 Wochen keine

Rückantwort der Bf auf die Lenkeranfrage einlangte. Im Übrigen beinhaltet auch die nunmehr von der Bf mit der Beschwerde vorgelegte Rückantwort keine Auskunft über den Lenker/die Lenkerin des angeführten Fahrzeuges zur Tatzeit.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Fall von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Art. 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Art. 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993 zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Weg von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann anstelle der Geldstrafe Arrest bis zu 6 Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer Bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

5.2. Nach der sich darstellenden Aktenlage hat die belangte Behörde an die Bf als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x mit Schreiben vom 7. März 2017 eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet. Dieses Schreiben wurde der Bf am 14. März 2017 nachweislich zugestellt.

Um die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG auszulösen, genügt es, dass die Behörde an den Zulassungsbesitzer eine den inhaltlichen Kriterien der genannten Gesetzesstelle entsprechende Anfrage richtet (VwGH vom 07.09.1990, Zl. 90/18/0087). Um ihrer Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. § 103 Abs. 2 2. Satz KFG).

Dieser Verpflichtung hat die Bf aber nicht entsprochen. Vielmehr teilte sie in einem mit 4. Juni 2017 datierten Schreiben per E-Mail vom 5. Juni 2017 mit, dass ihr niemand bekannt ist, der mit ihrem Fahrzeug zum besagten Zeitpunkt in Österreich unterwegs war und es ihr daher auch nicht möglich sei, der Aufforderung nach Fahrerauskunft nachzukommen. Zudem führt die Bf in diesem Schreiben an, dass in Deutschland dazu eine anders lautende Rechtslage vorliege.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Bf dem Auskunftsverlangen der Behörde innerhalb der gestellten 2-Wochen-Frist nicht entsprochen hat. Die Bf hat damit fristgerecht keine Angaben zum Verfahren gemacht, die von der Behörde gemäß der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung im Sinn ihres Zulässigkeitsvorbringens – allenfalls – einer Überprüfung zuzuführen gewesen wären. Zudem entspricht auch eine Beantwortung des Auskunftsersuchens, wie nunmehr mit der Beschwerde vorgelegt, nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 16.12.2016, Zl. Ra 2014/02/0067, vom 26.11.2015, Zl. Ra 2015/02/0168 ua) liegt das nach § 103 Abs. 2 KFG strafbare Verhalten darin, dass der befragte Zulassungsbesitzer innerhalb der gesetzten Frist keine, bzw. keine richtige Auskunft erteilt.

Es ist die Pflicht eines Zulassungsbesitzers, dass er weiß, wann und an wen er sein Auto „verborgt“. Wenn die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden kann, sind diese Aufzeichnungen zu führen (vgl. VwGH vom 26.03.2012, Zl. 2011/03/0212). Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß § 103 Abs. 2 2. Satz KFG 1967 müssen Auskünfte im Sinn dieser Gesetzesstelle den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist (objektiv) schon dann erfüllt, wenn eine der beiden geforderten Qualifikationen der Lenkerauskunft (Name und/oder Adresse) nicht stimmen (vgl. VwGH vom 20.09.1989, Zl. 89/03/0068). Da die Bf innerhalb der von der Behörde gesetzten

Frist keine Person namhaft gemacht hat, hat sie somit § 103 Abs. 2 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 KFG objektiv erfüllt.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Bf hat daher ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs.1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen. Der Zweck der Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Im konkreten Fall liegen nachteilige Folgen insofern vor, als der Lenker des Grunddelikts wegen der nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erteilten Auskunft verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Es bedarf daher sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um die Bf selbst, als auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um die Bf wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt – bei einer Höchststrafe von 5.000,00 Euro – an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens. Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vom Bestraften ein Kostenbeitrag in Höhe von 20% der verhängten Strafe zu entrichten ist.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lenkerauskunft ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny